

Über die Gemeinde

Eingangsvermerk der Gemeinde

an die untere Baurechtsbehörde

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Aktenzeichen

Antrag auf **Baugenehmigung (§ 49 LBO)** **Bauvorbescheid (§ 57 LBO)****Hinweis**

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 52 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendige Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).

1. Bauherr/in

Name der juristischen Person		Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in (bei jur. Personen)		Vorname	
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Baugrundstück

Gemeinde		Gemarkung	
Flur	Flurstück-Nr.	Straße, Hausnummer	

3. Bauvorhaben
 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

Genauere Bezeichnung des Vorhabens/der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen

4. Planverfasser/in

Familiename		Vorname		
Straße, Hausnummer			PLZ Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

Bauvorlageberechtigt

als

Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO

Architektenlistennummer

Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Architektenlistennummer

Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO

Liste der Ingenieurkammer Nr.

mit Bauvorlageberechtigung nach

§ 43 Abs. 4 LBO

§ 77 Abs. 8 LBO i.V mit Art. 3 LBO Änd. G. 1972

§ 43 Abs. 5 LBO

§ 77 Abs. 9 LBO i.V. mit § 53 Abs. 5 S. 2 LBO 1983

Hinweise zum barrierefreien Bauen:

Die Vorschrift des § 39 LBO "Barrierefreie Anlagen" ist zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18024 und 18025.

5. Bautechnische Bauvorlagen

Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung (§ 17 LBOVVO). Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.

Das Bauvorhaben bedarf keiner bautechnischen Prüfung (§ 18 LBOVVO).

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 2 LBOVVO

Ich habe

Name Verfasser/in Standsicherheitsnachweis		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr/in

Unterschrift

Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben und erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO

(Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe)

Hinweis

Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
--------------------	--------------

6. Bauvorlagen und sonstige Anlagen

(Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 LBOVVO)

- | | | | |
|------|----------------------|--|--------------------|
| 6.1 | <input type="text"/> | -fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom | Datum (TT.MM.JJJJ) |
| 6.2 | <input type="text"/> | -fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom | Datum (TT.MM.JJJJ) |
| 6.3 | <input type="text"/> | -fach Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO) | |
| 6.4 | <input type="text"/> | -fach Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (§ 7 LBOVVO) | |
| 6.5 | <input type="text"/> | -fach Angaben zu gewerbl. Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtl. Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 2 LBOVVO) | |
| 6.6 | <input type="text"/> | -fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO) | |
| 6.7 | <input type="text"/> | -fach bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO) | |
| 6.8 | <input type="text"/> | -fach Benennung eines Bauleiters/einer Bauleiterin (§ 42 LBO) - Name, Anschrift, Unterschrift - | |
| 6.9 | <input type="text"/> | -fach statistischer Erhebungsbogen (für jedes Gebäude getrennt) | |
| 6.10 | <input type="text"/> | -fach sonstige Anlagen | |

--

Die Bauvorlage Nr. 6.6 bis 6.8 können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie noch vor Baubeginn geprüft werden können.

7. Unterschriften

Bauherr/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Planverfasser/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

8. Datenschutz - Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

- ja, an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung an Verlage für Bautennachweise
 nein

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn/der Bauherrin zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>